
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederrhein, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

81. Jahrgang

Nr. 12

Mittwoch, den 30. April 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite 77-79	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten und Einrichtungen des Feuerwehrübungsentrums Mettmann vom 10.04.2025 Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 80-83)
Seite 79	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung Kraftloserklärung
Seite 80-83	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten und Einrichtungen des Feuerwehruzentrums Mettmann vom 10.04.2025

Vorbemerkung

Als Träger des Feuerwehruzentrums erlässt der Kreis Mettmann die nachstehende Benutzungsordnung.

Gegenstand dieser Benutzungsordnung sind die Seminarräume, Aufenthaltsbereiche, Sanitäreinrichtungen und die Küche des Feuerwehruzentrums sowie die Räume und Anlagen (nachfolgend Einrichtungen genannt) zur praktischen Ausbildung für Einsatzkräfte in der Gefahrenabwehr im Gebäude des Kreises am Adalbert-Bach-Platz 3 in 40822 Mettmann. Für die Verwaltung der Räumlichkeiten und Einrichtungen, insbesondere für deren Überlassung sowie die weitere Umsetzung dieser Benutzungsordnung ist die Verwaltung der Kreisfeuerwehrschule Mettmann zuständig, die sich ebenfalls in der Trägerschaft des Kreises Mettmann befindet.

§ 1 Nutzungsberechtigte

- (1) Die Seminarräume und das Übungszentrum dienen vorrangig der theoretischen und praktischen Ausbildung nach den jeweils geltenden Vorschriften über den Brand- und Katastrophenschutz im Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) Den Feuerwehren im Kreis Mettmann werden die Räumlichkeiten und Einrichtungen nach vorheriger Abstimmung kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Ausbildungseinrichtungen des Kreises stehen nach Maßgabe des § 32 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) Dritten gegen Kostenerstattung zur Verfügung. Den anerkannten Hilfsorganisationen kann eine kostenfreie Nutzung ermöglicht werden.
- (4) Soweit die in Absatz 1 und 3 genannten Nutzungsberechtigten die o. g. Räumlichkeiten und Einrichtungen nicht beanspruchen, können sie auch für Veranstaltungen von anderen Behörden, gemeinnützigen Vereinen und Verbänden, Gewerkschaften, politischen Parteien, öffentlichen Organisationen und für sonstige Veranstaltungen von allgemeinem öffentlichen Interesse zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Überlassung der Räume und Einrichtungen

- (1) Über die Überlassung der Räume an die in § 1 Absatz 4 genannten Nutzungsberechtigten entscheidet die für die Kreisfeuerwehrschule zuständige Amtsleitung in Abstimmung mit der zuständigen Dezernatsleitung.
- (2) Für die Überlassung an die in § 1 Absatz 3 und 4 genannten Nutzer ist in Absprache mit der Verwaltung der Kreisfeuerwehrschule Mettmann (Kreis) per Mail über termine.fs@kreis-me.de zu reservieren, in der der Benutzer (Nutzer), der Termin, Dauer und Art der Veranstaltung sowie der Benutzungsumfang angegeben werden muss. Nach erfolgter Entscheidung über die Überlassung erteilt der Kreis dem Nutzer eine Reservierungsbestätigung.

§ 3 Entgelt

- (1) Für die Inanspruchnahme der o. g. Räumlichkeiten und Einrichtungen wird je nach Nutzungsdauer und -art ein privatrechtliches Entgelt erhoben.
Das Entgelt beträgt im Einzelnen:

1.	Bereitstellung des Seminarraums 1	
	Nutzung je Stunde	25,00 €
	Tagespauschale (ab der 6. Stunde)	150,00 €
2.	Bereitstellung des Seminarräume 2 oder 3 (einzeln)	
	Nutzung je Stunde jeweils pro Raum	50,00 €
	Tagespauschale (ab der 6. Stunde) jeweils pro Raum	300,00 €
3.	Bereitstellung des Seminarraums 2 und 3 (verbunden)	
	Nutzung je Stunde	100,00 €
	Tagespauschale (ab der 6. Stunde)	600,00 €
4.	Bereitstellung der Übungshalle	
	Nutzung von 08.00 – 12.00 Uhr	300,00 €
	Nutzung von 12.00 – 16.00 Uhr	300,00 €
	Nutzung von 16.00 – 18.00 Uhr	150,00 €
	Nutzung von 18.00 – 22.00 Uhr	300,00 €
	Tagespauschale	1.000,00 €
	ggf. plus Trainer (je Stunde)	80,00 €
5.	Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke	
	Nutzung von 08.00 – 12.00 Uhr	140,00 €
	Nutzung von 12.00 – 16.00 Uhr	140,00 €
	Nutzung von 16.00 – 18.00 Uhr	70,00 €
	Nutzung von 18.00 – 22.00 Uhr	140,00 €
	plus Bediener der Anlage je Stunde	40,00 €
6.	Bereitstellung der Brandsimulationsanlage	
	Nutzung von 8.00 – 16.00 Uhr (Tagespauschale)	995,00 €
	Bedienung der Anlage	inkl.
	ggf. plus Trainer (je Stunde)	100,00 €
7.	Füllen von Atemluftflaschen (pro Füllung)	6,00 €
8.	Nutzung eines Löschgruppenfahrzeuges je Stunde	75,00 €

- (2) Bei vom Nutzer gewünschter Veränderung der vorhandenen Einrichtung eines Seminarraumes werden gesonderte Kosten je nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Nach Nutzung der Einrichtungen erstellt die Kreisfeuerwehrschule Mettmann für den Nutzer eine Rechnung, die nach Zugang sofort fällig ist und vom Nutzer innerhalb von 30 Kalendertagen zu begleichen ist.

Über Ausnahmen ist im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden. Das Entgelt für die Nutzung durch politische Parteien und gemeinnützige Verbände nach § 1 Absatz 4 wird einmal jährlich abgerechnet.

§ 4 Nutzungsart und -dauer

Die Räume werden vom Kreis entsprechend den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen bereitgestellt. Die Benutzung steht dem Nutzer nur zu der vereinbarten Zeit und zu dem angegebenen Zweck zu. Aus reinen Anfragen oder Terminnotierungen können keinerlei Ansprüche auf Überlassung oder auf Schadenersatz hergeleitet werden.

§ 5 Gesetzliche Vertreter

Nicht rechtsfähige Personengemeinschaften müssen dem Kreis eine oder mehrere zuverlässige geschäftsfähige Personen als Nutzer benennen. Diese haben dafür Sorge zu tragen, dass die Nutzungsbedingungen eingehalten werden.

§ 6 Stornierungsrecht des Kreises

- (1) Der Kreis kann die Reservierung stornieren, wenn
 - a) der Nutzer die festgesetzte Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig erbringt (§ 15 dieser Benutzungsordnung),
 - b) der Nutzer den Nachweis über die Erfüllung der in § 10 dieser Benutzungsordnung genannten Verpflichtungen auf Verlangen des Kreises nicht vorlegt,

- c) dem Kreis Tatsachen bekannt werden, wonach zu befürchten ist, dass die geplante Veranstaltung den geltenden Gesetzen widerspricht,
- d) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,
- e) die überlassenen Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Der Nutzer hat in den vorgenannten Fällen keinen Anspruch auf Schadenersatz gegenüber dem Kreis.

- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 steht dem Kreis nach der Bestätigung der Überlassung der Räumlichkeiten oder Einrichtungen insbesondere das Recht zur Stornierung aus wichtigem Grund zu. Wichtige Gründe können zum Beispiel Sitzungen des Kreistages und dessen Ausschüsse sowie die Nutzung der Räume im Rahmen der Gefahrenabwehr sein.

§ 7 Benutzung der Räume

Der Nutzer darf grundsätzlich keine eigenen oder fremden Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Geräte usw. in die überlassenen Räume einbringen. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung der Kreisfeuerwehrschiele.

§ 8 Technische Ausstattung

Technische Ausstattungen der Räumlichkeiten wie z. B. Medientechnik werden mitvermietet. Vorab erfolgt eine Einweisung. Für technische Störungen übernimmt der Kreis keine Haftung.

§ 9 Hausrecht

Auch während der Veranstaltung übt der Kreis das Hausrecht über die überlassenen Räume und Einrichtungen aus. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Auf Verlangen hat der Nutzer qualifizierte Ordnungshilfskräfte zur Verfügung zu stellen, die allein der Weisungsbefugnis des Kreises unterstellt sind. Neben dem Kreis übt der Nutzer das Hausrecht nur insoweit aus, als es für die Beachtung und Durchführung dieser Benutzungsordnung erforderlich ist.

§ 10 Gesetzliche Verpflichtungen des Nutzers

Der Nutzer hat alle mit seinen Veranstaltungen verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und vorgeschriebene Genehmigungen rechtzeitig beizubringen. Die bau- und brandschutzrechtlichen Bestimmungen sind vom Nutzer streng zu beachten. Soweit für eine Veranstaltung Brandsicherheitswachen, Sanitätsdienste und dergleichen erforderlich sind, sind diese ebenfalls durch den Nutzer sicherzustellen. Die durch die vorgenannten Verpflichtungen entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Nutzers. Die Erfüllung der Verpflichtungen ist auf Verlangen des Kreises vor der Veranstaltung nachzuweisen.

§ 11 Zustand der Räume

Vor der Veranstaltung hat sich der Nutzer mit Bediensteten des Kreises von dem Zustand der Räume und deren Einrichtung zu überzeugen; die nach § 5 benannten Personen haben bei der Besichtigung anwesend zu sein. Der Zustand der Räume und das Inventar gelten, falls keine anderslautende schriftliche Erklärung abgegeben wird, als anerkannt.

Grundsätzlich werden die überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen nur in dem vorhandenen Zustand zur Verfügung gestellt. Eine Veränderung des bestehenden Mobiliars ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Kreises möglich. Eine Veränderung des Inventars darf nur durch den Kreis vorgenommen werden.

§ 12 Aufsichtspflicht des Nutzers

Dem Nutzer obliegt die allgemeine Aufsichtspflicht über seine Veranstaltung. Er ist verpflichtet,

- überlassene Räume und Inventar und die genutzten Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- für einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu sorgen,
- mitgebrachte Gegenstände vollständig zu entfernen und die Räume sauber zu verlassen,
- jede Beschädigung unverzüglich nach Kenntniserlangung dem Kreis mitzuteilen.

§ 13 Ansprüche Dritter

- (1) Der Nutzer hat den Kreis von allen Ansprüchen Dritter im Rahmen der Überlassung freizustellen.
- (2) Der Kreis haftet lediglich im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht, die in seiner Eigenschaft als Haus- und Grundstückseigentümer begründet ist.
- (3) Der Kreis übernimmt insbesondere keine Haftung für sämtliche vom Nutzer oder dessen Besucher eingebrachten Gegenstände einschließlich der Garderoben.

§ 14 Schadensersatzpflicht des Nutzers

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume und Einrichtungen sowie des Inventars verursacht werden. Der Kreis ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Dem Nutzer ist, wenn nicht wegen der Eilbedürftigkeit eine unverzügliche Beseitigung des Schadens erforderlich ist, vorher Gelegenheit zur Kenntnisnahme zu geben.
- (2) Bei nicht rechtsfähigen Personengemeinschaften haften die gemäß § 5 benannten Personen als Gesamtschuldner.

§ 15 Hinterlegung von Sicherheitsleistungen

- (1) Bei Veranstaltungen, bei denen der Eintritt eines Schadens nicht ausgeschlossen ist, kann der Kreis die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung verlangen. Diese ist fällig und zahlbar wie das Entgelt. Tritt ein Schaden nicht ein, ist die gezahlte Sicherheitsleistung unverzüglich an den Nutzer zurückzuzahlen.
- (2) Im Schadensfall wird die Sicherheitsleistung bis zur Regulierung des entstandenen Schadens zurückgehalten und entsprechend aufgerechnet.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Benutzungsordnung ist Mettmann.

§ 17 Wirksamkeit der Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Benutzungsordnung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird unverzüglich durch eine rechtswirksame Bestimmung derart ersetzt, dass der angestrebte Zweck der unwirksamen Bestimmung unter Beachtung des Grundsatzes, dass die überlassenen Einrichtungen öffentliches Eigentum sind, erreicht wird.

§ 18 Wirksamwerden

Die Benutzungsordnung vom 10.04.2025 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft und ersetzt alle vorherigen Fassungen.

Bestätigung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der anliegenden Neufassung der Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten und Einrichtungen des Feuerwehrübungsentrums Mettmann mit dem Kreistagsbeschluss vom 10.04.2025 übereinstimmt und das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsanordnung in der geltenden Fassung verfahren worden ist.

Mettmann, den 10. April 2025

Thomas Hendele
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Neufassung der Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten und Einrichtungen des Feuerwehrrübungsentrums Mettmann wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 10. April 2025

Thomas Hendele
Landrat

**Öffentliche Zustellungen
von Bescheiden siehe Anlage Seite 80-83**

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf**Aufgebot zwecks Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher Nr.: 3002324501
Nr.: 4015142245

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 42 SpkG NW, AVV zum SpkG Teil II Abschnitt 6 aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 22. April 2025

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr.: 3000865463

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 22. April 2025

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf